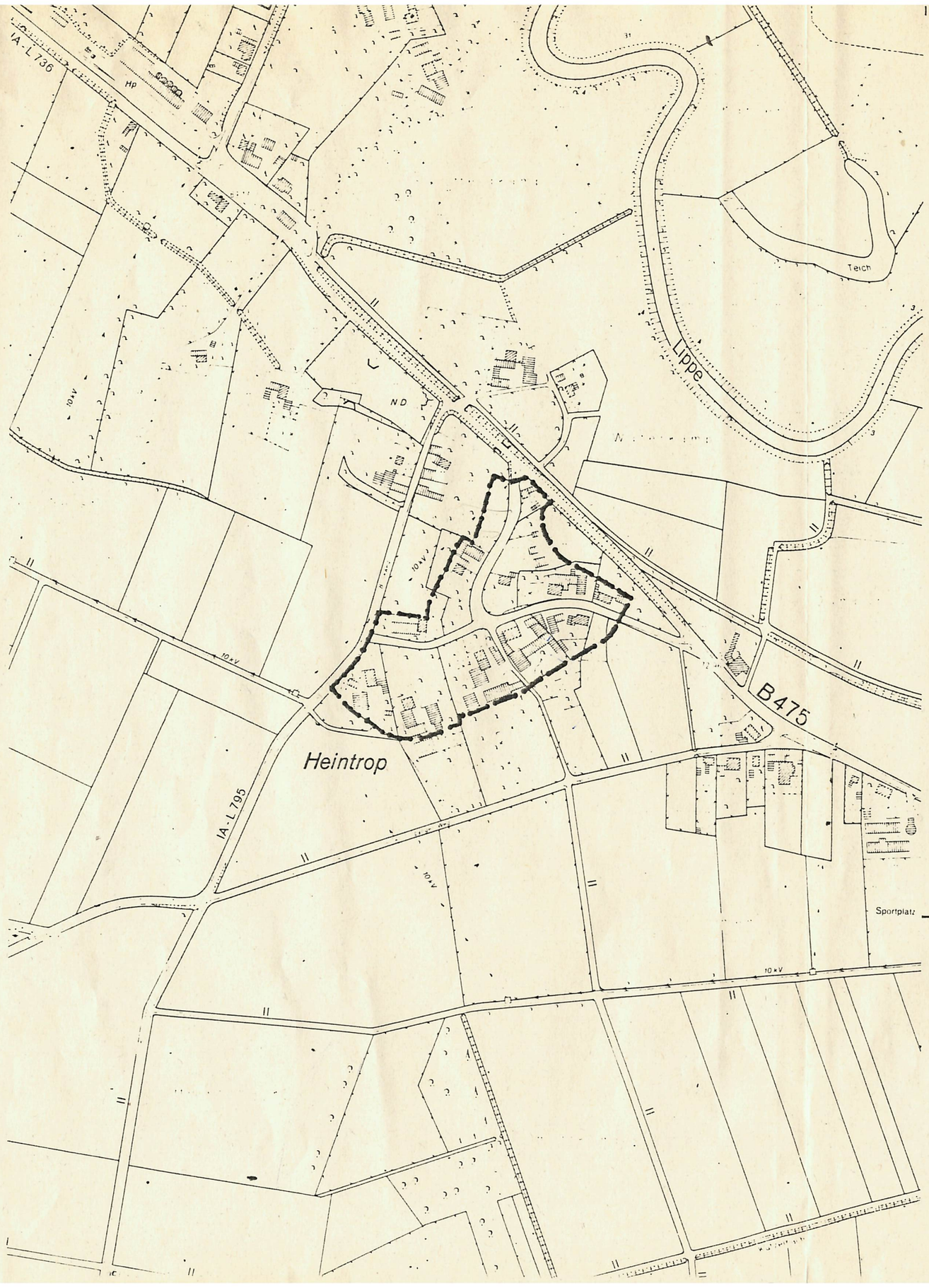

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 4 ABS. 4 MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-MaßnahmenG) VOM 28. APRIL 1993 (BGBl. I. S. 622)

§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. JULI 1994 (GV NW 1994 S. 666).

FESTSETZUNGEN

GRENZE FÜR DEN BEBAUTEN BEREICH IM AUSSENBEREICH VON HEINTROP

Berichtigung

zur öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Lippetal am 22. 11. 1994 (Soester Anzeiger, Ausgabe-Nr. 270)

Betr.: Satzung der Gemeinde Lippetal über die Festlegung der Grenzen des bebauten Bereichs im Außenbereich von Heintrop gem. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG

Der Wortlaut zu § 3 der o. g. Satzung **(Inkrafttreten)** wird in § 4 umbenannt. § 3 wird wie folgt neugefaßt:

§ 3
Zweckbestimmung

Durch diese Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben, die Wohnzwecken sowie kleinen Handwerksbetrieben dienen, innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zulässig sind.
Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
Die o. g. Änderung gilt rückwirkend ab dem Tage der Schlußbekanntmachung der o. g. Satzung.

Soester Anzeiger, Ausgabe-Nr. 54 vom 4. 3. 1995

GEMEINDE LIPPETAL

Ortsteil Heintrop

SATZUNG

nach § 4 Abs. 4 BauGB-Massnahmengesetz
für den bebauten Bereich im Aussenbereich
von Heintrop

M. 1 : 5000